

Dienstvertrag über eine Energieberatung

zwischen Berater

Name:		
Straße:	PLZ:	Ort:

und Beratungsempfänger

Name:	Vorname:	
Straße:	PLZ:	Ort:

nach Maßgabe der „Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung)".

§ 1 Auftragsgegenstand

- (1) Der Berater verpflichtet sich, eine umfassende und unabhängige Vor-Ort-Beratung durchzuführen. Gegenstand der Beratung ist das folgende Wohngebäude:

Angaben zum Gebäude	
Straße, Hausnr.:	genaue Anzahl der Wohneinheiten:
PLZ, Ort:	erstmalige Baugenehmigung vom:
Bundesland:	

- (2) Der Berater erbringt gegenüber dem Beratungsempfänger folgende Leistungen:

1. Erfassung des Ist-Zustands des zu untersuchenden Objekts beim ersten Vor-Ort-Termin, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten, aber auch anderer, den Energieverbrauch beeinflussender Bereiche;
2. Erstellung eines umfassenden schriftlichen Beratungsberichts, der den Mindestanforderungen der Anlage 1 der Richtlinie entspricht und plausible Beratungsaussagen enthält;
3. mündliche Erörterung aufgezeigter Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Energie- und Heizkostensparnis mit dem Beratungsempfänger.

§ 2 Auftragsabwicklung

- (1) Der Beratungsempfänger wird dem Berater folgende Unterlagen - soweit vorhanden und zugänglich - zur Verfügung stellen:
1. die kompletten Baugenehmigungsunterlagen;
 2. alle Ausführungszeichnungen.
- (2) Zwischen dem Beratungsempfänger und dem Berater findet das Dienstvertragsrecht Anwendung.
- (3) Die Beratung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung.

§ 3 Vergütung

(1)

Vereinbartes Honorar für die Beratungstätigkeit:	€
Bundeszuschuss nach Ziffer 4. der Richtlinie:	€
Eigenanteil des Beratungsempfängers:	€

- (2) Der Beratungsempfänger zahlt den Eigenanteil unmittelbar an den Berater.
Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Berater dem Beratungsempfänger
- den Beratungsbericht ausgehändigt und
 - den Bericht in einem Abschlussgespräch erläutert hat.
- (3) Der Bundeszuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unmittelbar an den Berater angewiesen.

§ 4 Vertraulichkeit

Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen er während des Kontaktgesprächs oder während der Beratung Kenntnis erhält.

§ 5 Vertragsgültigkeit

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Zuwendung entsprechend § 3 (1) bewilligt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Weicht die Bewilligung inhaltlich vom Beratungsvertrag ab, haben Berater und Beratungsempfänger das Recht, binnen einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Ort, Datum

Berater

Beratungsempfänger

Wichtiger Hinweis zur Verwendung dieses Dienstvertrages

Die geänderte Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung schreibt die Inhalte des Beratungsvertrages zwischen Berater und Beratungsempfänger nicht mehr vor.

Die Verwendung des vorliegenden Beratungsvertrages wird jedoch vor allem aus Gründen des Verbraucherschutzes empfohlen.

Es bleibt den Vertragsparteien überlassen, ob der vorliegende Vertrag in dieser Form übernommen, in Teilen verändert oder gänzlich verworfen wird.

Die Vorlage eines Beratungsvertrages im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Förderverfahrens ist nicht notwendig.